



**Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Sachverständigengespräch  
**Hauptausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/11153

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
<b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/3908</b>
A05, A09

Düsseldorf, den 2. Juni 2016

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., schriftliche Stellungnahme

1. Ausgangslage
  
2. Das Reformgutachten
  - 2.1. Günstigere vorgeschlagene Regelungen
  - 2.2. Ungünstigere vorgeschlagene Regelungen
  - 2.3. Angemessenes Versorgungsniveau
  - 2.4. Verfassungskonformität
  
3. Gesetzentwurf der Landesregierung
  - 3.1. Versorgungsregelungen
  - 3.2. Karenzzeitregelung
  
4. Vorschlag des Bundes der Steuerzahler
  - 4.1. Ministerbezahlung
  - 4.2. Ministerversorgung
  
5. Fazit

## 1. Ausgangslage

Kernpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Versorgungsregelungen für Minister / Ministerinnen, die immer wieder, insbesondere vom Bund der Steuerzahler, in der Öffentlichkeit stark kritisiert wurden. Insofern ist es zu begrüßen, dass gerade die Versorgungsregelungen an die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden sollen. Der Reformentwurf basiert dabei ganz wesentlich auf der umfassenden Analyse der bestehenden Situation der Ministerversorgung durch den vom Land beauftragten Gutachter Professor Dr. Wolff.

Das derzeitige Landesministergesetz normiert einen Versorgungsanspruch, der nach mindestens fünfjähriger Zugehörigkeit zur Landesregierung entsteht, mindestens 30 % der Amtsbezüge ausmacht, mit jedem weiteren Jahr der Amtszeit um 2,4 % wächst und der höchstens 71,75 % der Amtsbezüge betragen soll. Im Normalfall beginnt der Versorgungsanspruch mit Vollendung des 60. Lebensjahres, nach achtjähriger Amtszeit mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Kritik des Bundes der Steuerzahler lässt sich in einem Satz zusammenfassen: „Fünf Jahre im Amt und dann mit 60 Jahren oder mit 55 Jahren eine staatlich finanzierte Pension, mit der man ausgesorgt hat - die Altersversorgung der Minister ist überaus luxuriös.“

## 2. Das Reformgutachten

Die im Gutachten „Grundstrukturen der Ministerversorgung, insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen“ vorgeschlagene Neuausrichtung versteht Professor Dr. Wolff als Gesamtpaket, das Elemente enthält, „von denen einige im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage für die Berechtigten günstiger und andere ungünstiger sind“ (Seite 145). Entsprechend dieser Unterscheidung lassen sich folgende Anmerkungen zu den Elementen machen.

### 2.1. Günstigere vorgeschlagene Regelungen

#### - Verkürzung der Wartezeit von fünf Jahren auf drei Monate

Diese Empfehlung kann der Bund der Steuerzahler prinzipiell gutheißen. Zwar findet man das Institut der Wartezeit durchgängig in den Landesregelungen und beim Bund. Aber in Nordrhein-Westfalen ist die Wartezeit von fünf Jahren relativ lang. Sie ist mit der Reform des Ministergesetzes von 1999 von vier auf fünf Jahre wohl nicht zuletzt deshalb erhöht worden, weil man der seinerzeit feststellbaren Tatsache eines viel zu schnellen und viel zu hohen Versorgungsanspruchs entgegentreten wollte. Damals ergab sich de facto sogar ein Versorgungsanspruch nach vier Jahren von 43 %. Das eigentlich skandalöse dieser Regelungen war dieser extrem hohe Mindestversorgungssatz, der Parallelen zum damaligen Abgeordnetengesetz hatte und im Ministergesetz ausgesprochen intransparent formuliert war.

Natürlich geht es bei einer Reform darum, dass der „Ein-Tages-Minister“ und der „Goldene Handschlag“ vermieden werden. Doch sind kurze Wartezeiten von mehreren Wochen oder sogar Monaten sicherlich zu rechtfertigen, nicht aber Wartezeiten zwischen knapp einer halben bis zu einer ganzen Wahlperiode. Dann

besteht sogar ein sehr starker Anreiz, das Amt auf jeden Fall bis zum Erreichen der Mindestamtszeit behalten zu wollen. Die vorgeschlagene dreimonatige Wartefrist lässt sich als Bagatellgrenze damit rechtfertigen, dass ein sehr geringer Anspruch auf Versorgung zu einem verwaltungstechnischen Aufwand führen würde, der außer Verhältnis zum Wert des Anspruchs stünde.

- **Steigerung des Ruhegehaltssatzes um jährlich 4,783 %**

Während ein Lebenszeitbeamter 40 anrechenbare Dienstjahre vorweisen muss, um den Höchstsatz von 71,75 % bei der Altersversorgung zu erreichen, schlägt der Gutachter dem gegenüber für Minister eine halb so lange Lebensarbeitszeit von 20 Jahren vor. „Es wird daher vorgeschlagen, als Eckpunkte für die Erreichung der Höchstgrenze von 71,75 % die Spanne von 20 Amtsjahren zu wählen.“

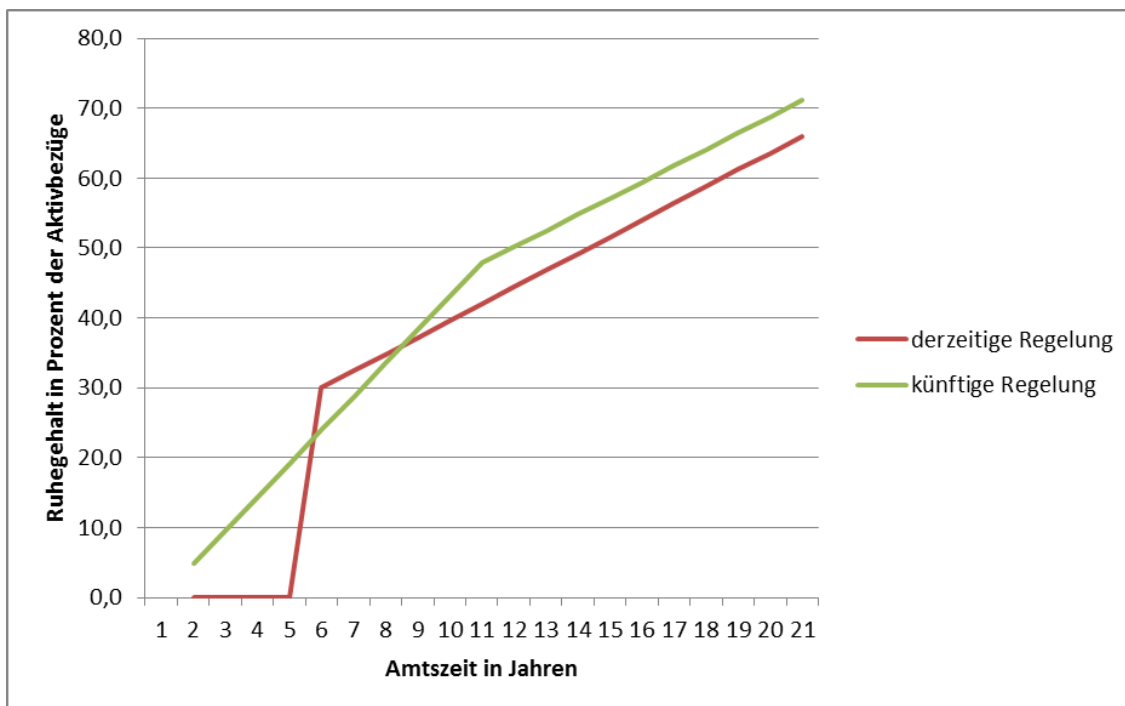
Schwer nachvollziehbar ist auch die Ausgestaltung des jährlichen Ruhegehaltssatzes. Für Beamte beträgt er 1,79375 %. Dem gegenüber ist die Lage für gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer viel bescheidener; sie erwerben in einem Jahr genau nur 1 % ihres Bruttolohns als Rentenanspruch. Auf der Grundlage einer fiktiven Lebensarbeitszeit von 20 Jahren ergäbe sich für einen Minister dann sogar ein Ruhegehaltssatz von rechnerisch jährlich 3,5875 % (bei einer rein linearen Steigerung).

Sicherlich ist dem Gutachter zuzustimmen, dass am gegenwärtigen System vor allem das „Alles oder Nichts-Prinzip“, das mit der fünfjährigen Wartezeit verbunden ist, unbefriedigend ist sowie das Verhältnis von einerseits 6 % (= 30 % durch fünf Jahre) zu andererseits 2,4 % jährlicher Steigerungsrate. Der unterschiedlichen Gewichtung von Amtszeiten könnte einerseits der Gedanke zugrunde liegen, dass die Anfangsjahre schwerer und anstrengender sind als die Folgejahre („Honorierung der Anfangszeit“) und andererseits, dass derjenige, der das Amt erreicht, dafür „belohnt“ werden soll („Entlohnungseffekt“).

Entlohnungs- und Honorierungseffekte sind aber aus Sicht des Bundes der Steuerzahler eher das krampfhaft Bemühen, an alten Strukturen festzuhalten, dadurch wird die anzunehmende Gleichwertigkeit der Amtszeit stark relativiert. Wenn man sich deshalb auf den Gedanken beruft, dass jede Amtszeit für die Alterssicherung gleichermaßen relevant ist, dann kann man von einem Stufensystem absehen, wie selbst der Gutachter feststellt (Seite 111).

Statt einer rein linearen Steigerung von jährlich 3,5875 % empfiehlt der Gutachter aber eine lineare Steigerung mit „Knick“ in der Mitte der fiktiven Arbeitszeit, also nach zehn Jahren. Die erste Steigerung soll dabei im Verhältnis von zwei zu eins zur weiteren Steigerung liegen. Dem entsprechen dann Steigerungsraten von 4,783 % für die ersten zehn Jahre und von 2,391 % für die folgenden zehn Jahre. Die Steigerung des Ruhegehaltssatzes nach dem neuen Modell wäre für alle Mitglieder der Landesregierung in den ersten zehn Jahren günstiger mit Ausnahme derjenigen, die eine Amtszeit zwischen fünf und 7,5 Jahren erlangt haben. Die BdSt-Kritik lässt sich deshalb so zusammenfassen: Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf die bisher schon üppige Ministerversorgung in vielen Fällen noch weiter draufgesattelt wird.

Den kosmetischen Abstrichen bei der Versorgung von Ministern mit einer Amtszeit von fünf bis 7,5 Jahren steht somit in den meisten Fallkonstellationen ein noch höheres Leistungsniveau als bisher gegenüber, wie aus dem nachfolgenden Schaubild hervorgeht. Das Höchstruhegehalt von 71,75 % würde bei einer solchen Reform nach 20 Jahren statt nach fiktiven 22,4 Jahren erreicht. Auch darin bestünde eine geringe, aber eher theoretische Besserstellung gegenüber dem alten Modell.



Der Gutachter spricht sich gegen die rein lineare Steigerung aus, weil sie eine ganz erhebliche Verschlechterung der Versorgung darstellen würde. Gemessen an der Fünf-Jahres-Grenze wären das Abstriche von 12 % (= 30 % - 18 %) bzw. rund 1.750 Euro monatlich (= 4.400 Euro - 2.650 Euro). Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler wäre allerdings in dem von Prof. Dr. Wolff vertretenen System ein linearer Steigerungssatz von 3,5875% pro Jahr und ein Ruhegehaltsanspruch von 2.650 Euro nach nur fünf Jahren angemessener als ein Steigerungssatz mit „Knick“.

## - **Veränderung von einer strengen zu einer weichen Subsidiaritätsregelung**

Die Reformbedürftigkeit der gegenwärtig strengen Subsidiarität ergibt sich daraus, dass erstens die Regelungen kompliziert und nicht für alle Fallkonstellationen im Landesrecht geregelt sind, und dass zweitens „die Anrechnung jeglicher Form anderer öffentlich-rechtlicher Alterssicherungsansprüche ohne Rücksicht auf deren Grund und ohne Rücksicht auf die erworbenen Ruhegehaltsansprüche willkürliche Ergebnisse nach sich zieht“ (Seite 131). Als generelle, verfassungskonforme Anrechnungsregelung schlägt der Gutachter vor, dass die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung die Anwartschaft des Berechtigten auch tatsächlich erhöht und nicht vollständig von den auf anderen Funktionswahrnehmungen beruhenden Altersversorgungen absorbiert wird. Das schließt aber nicht aus, dass bei langen Dienstzeiten außerhalb eines Regierungsamtes und kurzen Amtszeiten als Regierungsmitglied die letztere Zeit im Einzelfall faktisch unberücksichtigt bleibt. Gleichzeitig soll aber eine Überversorgung vermieden werden, indem der Versorgungsanspruch die Doppelberechnung von gleichen Amtszeiten verhindert und zudem eine Kappung bei der systemimmanenten Maximalversorgung einführt. Als eine solche Höchstgrenze schlägt der Gutachter die Grenze vor, die die Berechtigten maximal erlangen könnten, wenn sie lebenslang in dem Amt als Mitglied in der Landesregierung verblieben wären.

Im Prinzip kann sich der Bund der Steuerzahler dem Formulierungsvorschlag des Gutachters anschließen: „Erhält ein früheres Mitglied der Landesregierung öffentlich-rechtliche Alterssicherungen neben dem Ruhegehalt, wird das Ruhegehalt nur ausgezahlt, soweit die Summe aller Ansprüche nicht die Höchstgrenze des Ruhegehalts übersteigt.“ Dies bedeutet zur bestehenden Regelung natürlich eine erhebliche Verbesserung. Damit das Leistungsniveau nicht zu schnell zunimmt, sollte mit der Aufweichung der strengen Subsidiarität wenigstens auch eine streng lineare Steigerungsrate nach Meinung des Bundes der Steuerzahler korrespondieren.

### **2.2. Ungünstigere vorgeschlagene Regelungen**

- **Steigerung des Ruhegehaltssatzes** für die Mitglieder der Landesregierung, die eine Amtszeit **zwischen fünf und 7,5 Jahren** erlangt haben
- **Anrechnungsregelungen für einige Fallgestaltungen** (Einkommen aus Tätigkeiten für öffentliche Dienstherren), die nach dem alten Modell nicht erfasst würden
- **Anhebung des Fälligkeitszeitpunktes**

Der Zeitpunkt, ab dem die Ruhegehaltswartung sich zu einem fälligen Anspruch wandelt, weicht in erheblicher Weise vom Versorgungsrecht der Beamten sowie von der allgemeinen Alterssicherung des Rentensystems (Rente mit 67) ab. Zu Recht unterstreicht der Gutachter, dass diese Abweichung „in der Öffentlichkeit sehr aufmerksam wahrgenommen wird“ (Seite 122), besser gesagt, auf völliges Unverständnis stößt.

Bei der Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen einer allgemeinen Altersgrenze oder der Anhebung um zwei Jahre kommt auch der Gutachter zu keinem eindeutigen Ergebnis. Aber angesichts des Umstandes, dass die Abstriche bei der Versorgung von Ministern mit einer Amtszeit von fünf bis 7,5 Jahren „schon eine erhebliche Verschlechterung des Reformmodells im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage darstellt“, schlägt der Gutachter keine Anhebung auf die allgemeine Regelaltersgrenze vor. Stattdessen schlägt er die Heraufsetzung der Fälligkeit um zwei Jahre, also nach 57 Jahren bei einer Amtszeit von zehn Jahren und ansonsten nach 62 Jahren vor. Für den Bund der Steuerzahler ist eine derartige Privilegierung unakzeptabel, weil sie in keiner Weise auf die feststellbaren Entwicklungen in der Heraufsetzung der Regelaltersgrenzen reagiert.

### **2.3. Angemessenheit des Versorgungsniveaus**

Insbesondere befasst sich Professor Dr. Wolff mit dem Versorgungsniveau. Der Gutachter hält das derzeitige Versorgungsniveau in Nordrhein-Westfalen gegenüber den anderen Bundesländern für eher unterdurchschnittlich. Es bestehe „keine Veranlassung etwa zum Zwecke des Abbaus einer vermeintlichen Überversorgung eine Reform vorzunehmen“ (Seite 78). Auch nach dem vorgeschlagenen Modell dürfte die Gesamtversorgung „zumindest nicht als überdurchschnittlich einzustufen sein“ (Seite 146). „Gemessen an der Bedeutung des Landes NW im Vergleich zu den anderen Ländern wird man sagen können, dass nach der Reform insgesamt wegen der Absenkung des Ruhegehalts nach fünf Jahren und der Anhebung der Altersgrenze die Versorgung [...] eher unterdurchschnittlich ist.“ (Seite 146)

Der Regelungsvorschlag von Professor Dr. Wolff versucht immer wieder herauszustellen, dass eine unterdurchschnittliche Versorgung gegenüber anderen Bundesländern oder auch gegenüber denjenigen, die in der Hierarchie unterhalb der Verwaltungsspitze stehen („Fehlende Hierarchietauglichkeit“), unbedingt zu vermeiden ist. Doch das Versorgungsniveau, das Mitglieder der Landesregierung nach kurzer Zeit erwerben, darf unseres Erachtens nicht das Niveau erreichen, für das (andere) Beamte erheblich länger arbeiten müssen. Ausdrücklich lehnt auch der Gutachter eine lebenslange Versorgung nach dem beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip ab. „Beim Ruhegehalt steht bei Artikel 64 Verf NW stärker der Gedanke der Gegenleistung und weniger der Gedanke des lebenslangen amtsangemessenen Unterhalts im Vordergrund.“ (Seite 59). Es muss richtigerweise unseres Erachtens nur ein der Bedeutung des Amtes angemessener Teil der späteren gesamten Altersversorgung sichergestellt werden.

Ob bei der Beurteilung der Angemessenheit des Versorgungsniveaus das vom Gutachter vorgeschlagene „Prinzip der verdienten Versorgung“ wirklich hilfreich ist, kann man bezweifeln. Mit diesem Begriff soll ein „Versorgungsanspruch bezeichnet werden, der sich ausschließlich an der zurückgelegten relevanten tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit orientiert, multipliziert mit einem gesetzlich festgesetzten Ruhegehaltssatz“ (Seite 100).

Doch dadurch wird das Versorgungsniveau nicht genauer definiert. Entscheidend ist vielmehr der Ruhegehaltssatz. Es kommt auf die jährliche Steigerungsrate an und ihre Festlegung. Das ist ebenso willkürlich wie die Festlegung in anderen Lösungsvorschlägen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Aktivbezüge für die Altersversorgung abgezweigt und in Form einer Rücklage, eines Fonds oder einer Versicherung angelegt werden soll. Zwingend begründen kann das Gutachten somit ein angemessenes Versorgungsniveau nicht. Auch die Vergleiche mit Regelungen in anderen Ministergesetzen sind nicht hilfreich, weil mit diesen Verweisen das im Prinzip überall vorfindbare Altersversorgungssystem für Minister nicht in Frage gestellt oder gar durchbrochen wird. Einen wirklich eigenständigen Vorschlag, der den Namen Reform verdient hätte, liefert das Gutachten nicht.

#### **2.4. Verfassungskonformität**

Ausführlich beschäftigt sich das Gutachten mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Artikel 64, Abs. 1 Verf NW enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Für die Regelung des Rechtsverhältnisses der Mitglieder der Landesregierung können nicht die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums übernommen werden - trotz nicht unerheblicher Parallelen beider Rechtsverhältnisse. Allerdings stehe es dem Gesetzgeber frei, so der Gutachter, sich bei der Normierung der aktiven und passiven Bezüge an den Regelungen für die Beamten zu orientieren. Insgesamt jedoch lässt Artikel 64, Abs. 1 Verf NW dem Gesetzgeber „erkennbar großen Gestaltungsspielraum bei der gesetzlichen Ausformulierung“ (Seite 50).

Letztlich sind die Vorgaben für das Ruhegehalt durch die Landesverfassung gering; sie verlangen nur, dass es ein Ruhegehalt gibt und dieses durch den Gesetzgeber geregelt wird. Es dürfe aber, so der Gutachter, unterstellt werden, dass eine angemessene materielle Leistung des Staates gemeint sei. Das schließe nicht aus, dass der Ruhegehaltsanspruch sich gegen einen selbstständigen Verwaltungsträger, einen Versicherungsträger oder ein Versorgungswerk richtet, sofern die Zahlungen dafür vom Dienstherrn kommen. Im Übrigen komme es für die Frage der Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung allein und ausschließlich auf die Verfassung des Landes, nicht auf grundgesetzliche Bestimmungen an.

### **3. Gesetzentwurf der Landesregierung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze will insbesondere die Versorgung von Mitgliedern der Landesregierung reformieren, aber auch die Problematik der sogenannten Karenzzeit für die Aufnahme einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt regeln. Bei den Versorgungsregelungen stützt sich der Gesetzentwurf auf das voran skizzierte und analysierte Gutachten von Professor Dr. Wolff, bei den Karenzzeitregelungen auf die bundesgesetzlichen Regelungen.



### 3.1. Versorgungsregelungen

#### - Verkürzung der Wartezeit

Auch im Gesetzentwurf der Landesregierung verringert sich die für einen Anspruch auf Ruhegehalt erforderliche Mindestzeit im Ministeramt. Allerdings wird die Wartezeit nicht von fünf Jahren auf drei Monate, sondern auf zwei Jahre reduziert.

#### - Lineare Steigerung des Ruhegehaltssatzes mit „Knick“

Der vom Gutachter vorgeschlagene Steigerungssatz von 4,783 % pro Jahr für die ersten zehn Jahre vor dem „Knick“ wird übernommen, sodass der Mindestruhegehaltssatz nach zwei Jahren Amtszeit 9,566 % beträgt. Für weitere acht Jahre beträgt der Steigerungssatz 4,783 % pro Jahr, ab dem elften Jahr 2,391 % pro Jahr (entsprechend dem Vorschlag des Gutachters), bis zum Höchstssatz von 71,75 %. Ein durchgängig linearer Steigerungssatz, wie er im Gutachten ebenfalls diskutiert wurde, lehnt das Innenministerium in seiner vergleichenden Synopse Gutachten / Gesetzentwurf vom 30. März 2016 unter Hinweis auf die Angemessenheit des Ruhegehalts ab. „Es zeigt sich, dass zwischen dem fünften und 15. Jahr der Amtszeit und damit bei der Mehrheit der erreichten Amtszeiten die Ruhegehaltsanwartschaften deutlich hinter denen nach jetziger Rechtslage zurücklägen (um bis zu 45 %)“.

#### - Aufgabe der strengen Subsidiarität

Der Gesetzentwurf folgt den Gutachternvorschlägen und sieht die Anrechnung von Alterssicherungsleistungen unter Berücksichtigung einer festen Höchstgrenze von 71,75 % der Amtsbezüge und keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze vor.

#### - Anhebung des Fälligkeitszeitpunktes

Während der Gutachter den Beginn des Versorgungszeitpunktes um zwei Jahre anhebt, wird die Anhebung für die Mitglieder der Landesregierung an die Entwicklungen im Rentenrecht und Beamtenversorgungsrecht angepasst. Insofern beginnt die Ruhegehaltszahlung erst ab Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze (demnächst also mit 67 Jahren). Wer zehn Jahre Minister war, kann sie bereits ab dem vollendeten 62. Lebensjahr erhalten, allerdings mit Abschlägen von 3,6 % pro Jahr.

### **3.2. Karenzzeitregelungen**

Die Vorschriften zur Karenzzeit, die in das Ministergesetz aufgenommen werden sollen, sind an die im Juli 2015 verabschiedeten Regelungen des Bundes angelehnt. Sie sollen verhindern, so der Gesetzentwurf, dass durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund der Umstände des Einzelfalls öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Zugleich schützt die Vorschrift die betroffenen vor Unsicherheiten und ungerechtfertigter Kritik. Abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen wird die Karenzzeit allerdings auf ein Jahr eingeschränkt. Das hält der Bund der Steuerzahler für angemessen.

## **4. Vorschlag des Bundes der Steuerzahler**

Eine Umfrage unter den Kandidaten zur Landtagswahl 2010 ergab, dass eine Vielzahl der potenziellen Abgeordneten großen Handlungsbedarf bei der Altersversorgung der Landesminister gesehen hat. Den Ankündigungen, sich für eine Reform einzusetzen, folgten aber keine Taten. Deshalb hat der Bund der Steuerzahler einen eigenen Gesetzentwurf im September 2011 vorgelegt. Nach der Landtagswahl 2012, wo das Ministerversorgungsproblem erneut thematisiert wurde, kündigte der Innenminister die Vergabe eines entsprechenden Gutachtens an, das nunmehr Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung ist. Von daher trifft es zu, dass der BdSt-Vorschlag „als eine politisch motivierte Idee“ qualifiziert werden kann, wie es Prof. Dr. Wolff in seinem Gutachten (Seite 88) formuliert.

### **4.1. Ministerbezahlung**

Bei der Bezahlung der Minister kam es dem BdSt zunächst einmal darauf an, diese transparenter zu machen. Denn neben dem Amtsgehalt und Familienzuschlag stehen einem Minister noch weitere Zusatzleistungen (Aufwandsentschädigungen, Sonderzahlungen, Umzugskostenentschädigung, Trennungsgeld, Übergangsgeld) zu, für die in den einschlägigen Gesetzen zumeist keine Beträge genannt werden. Der BdSt-Gesetzentwurf sah vor, dass das Amtsgehalt deutlich erhöht und das Übergangsgeld nach dem Ausscheiden aus dem Amt längstens für ein Jahr (statt bislang für zwei Jahre) gewährt wird; gleichzeitig fallen die anderen Leistungen weg. Minister, die zugleich Landtagsabgeordnete sind, müssen derzeit eine Kürzung ihrer Abgeordnetenbezüge in Höhe von 60% hinnehmen; nach dem Reformvorschlag des BdSt würde die Kürzungsquote auf 75% angehoben.

Der Gutachter sieht bei diesen sonstigen Leistungen keinen grundsätzlichen Reformbedarf; der Bund der Steuerzahler sieht weiterhin diese intransparente Bezahlung als reformbedürftig an.

## 4.2. Ministerversorgung

Nach dem BdSt-Reformvorschlag erhalten die Mitglieder der Landesregierung zusätzlich zum Amtsgehalt einen Betrag für eine selbst zu organisierende Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Höhe des Betrags entspricht dem Pflichtbeitrag der Landtagsabgeordneten zum Abgeordnetenversorgungswerk. Allerdings soll dieser Betrag erst dann ausgezahlt werden, wenn die Mitglieder der Landesregierung einen Verwendungsnachweis vorlegen. Regierungsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen sind, können diesen Betrag auch in das Abgeordnetenversorgungswerk einzahlen. Mit dieser Neuregelung erübrigen sich die bisherigen unübersichtlichen Anrechnungsregelungen, falls Versorgungsansprüche aus der Zeit als ehemaliges Regierungsmitglied mit anderen Versorgungsansprüchen zusammentreffen.

Diese transparenten, für die Öffentlichkeit nachvollziehbaren und angemessenen Regelungen würden nach Auffassung des Gutachters schon an der Unvereinbarkeit mit Art. 64 Verf NW scheitern. „Die Zuweisung eines monatlichen Betrags mit der Pflicht, die Alterssicherung selbst zu organisieren, ist mit dem gesetzlichen Regelungsauftrag, ein Ruhegehalt auszugestalten, schwer vereinbar.“ (Seite 86) Nach seiner Auffassung widerspreche eine solche Alterssicherung der Verfassung.

Für den Bund der Steuerzahler würde es zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit ausreichen, wenn der Dienstherr direkt Zahlungen an das Versorgungswerk der Abgeordneten leistet. Denn eine gemeinsame Konstruktion der Altersversorgung von Abgeordneten und Ministern, so der Gutachter (Seite 57), verbiete sich nicht, „solange nur die Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Anforderungen für das jeweilige Amt gerecht wird.“ Solche Zahlungen könnten im Übrigen auch an einen Versicherungsträger geleistet werden. Letztlich ist es aber u.E. dem Gesetzgeber auch unbenommen, die Verfassung zu ändern.

Auch ist die Angemessenheit von Besoldung und Versorgung u.E. gewahrt. Nach dem BdSt-Regelungsvorschlag werden die Mitglieder der Landesregierung nicht, wie der Gutachter annimmt, „einen Bruchteil der Besoldung erhalten, die Mitglieder der Regierung in anderen Bundesländern beziehen“. Denn dieser Regelungsvorschlag sieht ausdrücklich eine deutlich erhöhte Besoldung vor. Zudem dürfte es eine rein hypothetische Annahme sein, wenn „im Ergebnis jeder Regierungsrat in vergleichbaren Zeiten mehr an Alterssicherung erwerben“ (Seite 87) könne als die Mitglieder der Landesregierung nach dem Regelungsvorschlag. Vielmehr ist es nach derzeitiger Sachlage so, dass der Versorgungsanspruch gegenüber dem Versorgungswerk durchaus höher sein kann als gegenüber dem Dienstherrn. Dies lässt sich beispielhaft mit dem Modellrechner des Versorgungswerks ([www.vlt.nrw.de](http://www.vlt.nrw.de)), der unter „Leistungen des Versorgungswerks“ zu finden ist, zeigen.

## 5. Fazit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesministergesetzes macht die Landesregierung klar, dass sie nicht gewillt ist, das Ministergesetz grundlegend zu reformieren. Sie stützt sich auf ein Gutachten, das suggeriert, es gäbe nur wenig Anlass und kaum Ansatzpunkte für Veränderungen. Offensichtlich will die Landesregierung vermeiden, dass das Land noch einmal eine Vorreiterrolle bei der Bezahlung und Versorgung von Politikern einnimmt – wie seinerzeit bei der Diätenreform.

Eigentlich könnte selbst auf der Basis dieses Gutachtens eine grundlegendere Reform angegangen werden. Dem vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagenen Systemwechsel in der Altersversorgung von Mitgliedern der Landesregierung steht letztlich die Landesverfassung nicht entgegen. Denn sie verbietet nicht per se eine gemeinsame Konstruktion der Altersversorgung für Abgeordnete und Minister. Es komme, so der Gutachter, auf die Ausgestaltung an.

Der Bund der Steuerzahler hält selbst bei einer Versorgungswerk-Lösung das Ruhegehalt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung für angemessen und sieht hierin auch keine „fehlende Hierarchietauglichkeit“. Denn der in kurzer Zeit erworbene Ruhegehaltsanspruch muss nicht mit einer lebenslangen angemessenen Versorgung einhergehen. Das hat der Gutachter selber zwar nicht wortwörtlich formuliert, lässt sich aber aus seinen Interpretationen zum Art. 64 Verf NW (Seite 59) folgern.